

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 8 (1839)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 36.



den 7. Herbstmonat
1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Der Mißbrauch aller Einrichtungen wird nichts wider ihr wirkliches Verdienst beweisen, und ich behaupte immer, daß die Nationen Alles zu verlieren haben, wenn sie die alten Institutionen umstürzen, anstatt sie zu vervollkommen und zu verbessern.

Graf Maistre (über die Inquisition).

Bericht und Anträge der Majorität der Fünfer-Kommission an das kath. Großrathskollegium des Kt. Gallen, betreffend die Regulirung der bischöflichen Verhältnisse.

(Schluß.)

Ueber den Nutzen eines eigenen Bischofs kann nur die katholische Anschauung urtheilen und entscheiden. Bischöfliche Sprengel bildeten sich seit dem Beginne des Christenthums unter den verschiedenen Völkern, sie waren die Organe zur Ausbreitung und Erhaltung der christlichen Religion. Die Bischöfe sind, wie der Völkerlehrer sagt, als Hirten aufgestellt, die Kirche zu regieren, und sie vertreten, wie Hieronymus sich ausdrückt, die Stelle der Apostel in den christlichen Gemeinden, die in ihnen ihre sichtbare Einheit im Glauben und in der Liebe erkennen. Durch sie ist nach dem Zeugnisse der Geschichte das Christenthum in die Gemüther gepflanzt und in den Zeiten drohender Gefahr erhalten worden, und der wohlthätige Einfluß ihrer rein geistigen Macht auf die Veredlung und das wahre Glück der Menschen stellt sich als eine weltgeschichtliche Thatsache dar. Ueberall erscheinen sie als die geistigen Väter der Gläubigen; überall, besonders in großen Calamitäten und bitteren Entzweigungen, wurden sie als Friedensstifter angerufen; in allen christlichen Reichen waren sie die ersten Religionslehrer des Volkes, die Bildner der Jugend, die Begründer der Schulen und der schönsten Anstalten frommer Wohlthätigkeit für

die unglückliche Menschheit. So werden die Bischöfe noch jetzt in Staaten, die sich des Wohlstandes und der Kultur erfreuen, angesehen und geehrt, wo man sich nicht allzu argwöhnisch vor jedem Einfluß der Kirche fürchtet, als hätte sie ein anderes Streben oder eine andere Aufgabe zu lösen, als nach den erhabenen Grundsätzen ihrer Moral Gerechtigkeit, Gestützung, wechselseitige Liebe und Trost im Mißgeschicke unter den Menschen zu befördern und zu verbreiten. Darum haben auch die christlichen Regenten zu jeder Zeit die Errichtung bischöflicher Sitze als eine hohe Wohlthat für das religiöse und sittliche Wohl ihrer Völker angesehen, welches ein Oberhirt am zweckmäßigsten zu heben und zu fördern weiß durch seinen natürlichen und unmittelbaren Einfluß, den er auf die Geistlichkeit und das Volk auszuüben berufen ist.

Soll die Geistlichkeit ihren ernsten und erhabenen Berufspflichten getreu nachleben, so bedarf sie der ermunternden und wachenden Aufsicht eines Oberhirten, der, aus ihrer Mitte hervorgegangen und in gleicher Schule des Lebens und der Erfahrung auferzogen, in ihre Verschiedenheit Einheit bringt, abweichende Bestrebungen ausgleicht, ihr Wirken im Kreise der Seelsorge leitet, die Guten ermuntert, die Fehlenden zurechtweist, damit, wie ein Kirchenlehrer sich ausdrückt, das Leben wie die Zungen der Geistlichen die göttliche Wahrheit dem Volke verkünde. Eine solche unmittelbare und immerwährende oberhirtliche Aufsicht ist für eine getreue und pflichtgemäße kirchliche Amtsführung in allen

Kreisen der Seelsorge von eben der Wichtigkeit, als es im Staatsleben die beständige Controle der Behörden für alle Theile der Landesverwaltung wirklich ist. Unter den Augen des Oberhirten soll der angehende Klerus aufgezogen werden und in den Dienst der Kirche übertreten, ohne in die nachtheilige Lage versetzt zu sein, die Weihen bei fremden, entfernten Bischöfen suchen und ohne alle Vorbereitung empfangen zu müssen. Pastoralvisitationen geben dem Oberhirten Gelegenheit, Mißbräuche abzustellen, gute Gesinnungen und Gebräuche zu pflanzen, die Formen im Gottesdienstlichen, im Cultus, in der Methode christlichen Unterrichts nach den Bedürfnissen der Gegenwart zu erneuern, die matrimonialen Fälle ohne großen Kostenaufwand im eigenen Lande zu entscheiden, während ein Bischof in allzu großer Entfernung hierin für uns ohne allen Einfluß und Nutzen bliebe.

Amerkennend den Nutzen, welcher aus einer eigenen bischöflichen Einrichtung dem betreffenden Lande selber erwächst, haben in neuerer Zeit selbst protestantische Fürsten, wie die von Preußen, Württemberg, Baden, Nassau u. A., die Bisthümer der ober- und niederrheinischen Kirchenprovinz gestiftet; dazu trat bei ihnen noch das gerechte Motiv kirchlicher Indemnisation für die Aufhebung so vieler deutschen Stifte und Klöster, deren Gut ihnen nach dem Art. 35 des Reichsdeputationsabschlusses von 1803 nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt überlassen wurde, daß daraus auch Bisthümer für die betreffenden Landestheile errichtet werden sollen. Sous la réserve formelle de la dotation fixe des cathédrales qui seront conservées. Der katholische Theil des Kantons St. Gallen hat an zwei Millionen vom Kloster St. Gallen zu Händen bekommen, er hat seit Aufhebung des Klosters bis in die neueste Zeit auf obigen Grund kirchlicher Indemnisation seine Beschlüsse und Begehren für die Erhebung des alt St. Gallischen Ordinariats zum Episkopate wiederholt gefaßt und ausgesprochen, und daß sie endlich in Erfüllung gehen, ist der einstimmige Wunsch des Oberhauptes der Kirche, der Geistlichkeit und des Volkes.

Betrachten wir endlich die obschwebende Frage vom Gesichtspunkte der Convenienz in statistischer, ökonomischer und politischer Beziehung. Die Diözese St. Gallen begreift in sich 99,678 (nach der Zählung von 1837) katholische Einwohner, 102 Pfarreien, 70 Kaplaneien und Vikariate, 8 Landkapitel, 10 Frauenklöster und 3 Kapuzinerkonvente; sie ist sonach im Vergleich mit vielen andern bedeutend genug, um für sich die Wohlthat einer eigenen oberhirtlichen Leitung ansprechen zu dürfen, sollte sie auch nicht später noch durch die katholischen Landestheile von Appenzell und Glarus vergrößert werden. In ökonomischer Hinsicht kann die Dotation eines einfachen Bisthums bei approximativer Berechnung den Kostenaufwand

für den Anschluß an ein anderes Bisthum nur um ein Geringes übersteigen, und für sich selber wird sie nie so drückend für den allgemeinen Fond fallen, der doch vorzugsweise Kirchengut ist und erst im Jahre 1821 aus dem ehemaligen Konstanzer Bisthumsfonde eine Kapitalsumme von 63,000 fl. zu diesem Zwecke erhalten hat. Von den 510,000 fl. des frühern Bisthumsfondes sind noch über 200,000 fl. für diesen Zweck verwendbar, während der Entwurf von 1834 hiefür nur eine Kapitalsumme von 160,000 fl. erheischt, und bei diesem Voranschlag ist auch die Majorität Ihrer Kommission stehen geblieben. Vom Gesichtspunkte der politischen Convenienz aus hat man vorzugsweise versucht, den Anschluß unserer Diözese an ein anderes Bisthum als das einzig Zweckdienliche darzuthun. Einem Anschluß an Chur aber steht der allgemeine Wille entgegen; der Anschluß an Vorarlberg oder Freiburg wäre wegen politischer und Territorialverhältnissen nie erreichbar, und so bliebe nur der Anschluß an das Baseler Bisthum zu berathen übrig. Bedenkt man nun die große Entfernung dieses bischöflichen Sitzes, am andern Ende der Schweiz, die schon jetzt allzu große Ausdehnung dieser Diözese, den zögernden Gang und das ganz unsichere Resultat der nöthigen Unterhandlungen mit sechs verschiedenen Kantonsregierungen, die in Gewährung oder Nichtgewährung eines solchen Anschlusses, durch verschiedene Interessen geleitet, verschieden sich aussprechen werden; erwägt man die offenkundige Abneigung des jetzigen Tit. Bischofes von Basel gegen einen Anschluß und die eben so sichere Gesinnung des römischen Stuhles, der zu einem Anschlusse an das Bisthum Basel seine Zustimmung nie geben wird, ohne die indessen unsere Diözese in keinen andern Episkopalverband nach dem Primatrechte der Diöcesancircumscription aufgenommen werden kann: so stellen sich einem derartigen Plane Hindernisse in den Weg, welche nie überwunden werden können, Hindernisse, die das kirchliche Provisorium verewigen, eine faktische Aufhebung desselben herbeiführen und einen kirchlichen Unterbruch mit allen seinen Folgen neuerdings hervorrufen könnten. Wäre aber auch der Anschluß mit dem Bisthum Basel erreichbar, so müßte die Summe, die für ein eigenes St. Gallisches Generalvikariat, mit einem geistlichen Rathe und der Kanzlei, dann aber für den Beitrag zum allgemeinen Baseler Diöcesanfonde u. A. zu verwenden wäre, eben so hoch zu stehen kommen, als sie für eine eigene einfache bischöfliche Einrichtung erforderlich ist.

Ist aber die Furcht wirklich begründet, als würde mit der Errichtung eines eigenen Bisthums zugleich gegenüber der Staatsgewalt eine neue Macht im Lande hervorgehen, welche wechselseitige Konflikte nach sich ziehen müßte? — Kirchen- und Staatsgewalt, sagt Justinian in seinen Novellen, sind die erhabensten Einrichtungen Gottes unter den

Menschen; jenes ist mit göttlichen Dingen beschäftigt, dieses regiert und besorgt die menschlichen; beide haben einen Ursprung, von dem sie herkommen, und gereichen dem Leben der Menschen zum Schutze und zur Zierde. Nach diesem Grundgesetze jeder christlich geselligen Ordnung haben katholische Bischöfe unter den verschiedensten Verfassungen und Regenten, in Monarchien oder Freistaaten, unter guten und bösen Auspizien, in der Sphäre rein geistlicher Amtsführung sich zu halten, und ihren Beruf zum Segen und Wohl des christlichen Volkes zu erfüllen gewußt. Spricht man von Uebergriffen der geistlichen Gewalt, so sind sie auch bei einer unumschränkten Staatsgewalt zu befürchten und nachzuweisen, welche, einmal übergreifend in den Kreis rein geistlicher Gerechtsame, nur um so drückender und unheilvoller wirken kann, da sie ihre Maßnahmen nicht auf dem Wege moralischer Belehrung und Ueberzeugung, sondern mit physischer Gewalt durchzuführen im Stande ist. In unserm Lande aber sind Verfassung und Gesetzgebung zum Theil ausgebildet, konfessionelle Statuten sind aufgestellt, gemischte Verhältnisse sind durch weise Verkommnisse leicht zu reguliren, und alle eventuellen politischen Veränderungen werden bei uns dem Episkopate gewiß auch jene eigenthümlichen Rechte im kirchlich religiösen Kreise gewähren müssen, die ihm selbst von protestantischen Regierungen in allen Konkordaten neuerer Zeit überall sind eingeräumt worden, und die weder mit der Selbstständigkeit und den Gesetzen des Staates, noch mit seinem Wohle überhaupt in einem Widerspruche sind.

Wenn nun, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! die Majorität Ihrer Kommission, gestützt auf frühere Beschlüsse und die dargelegten Gründe, Ihnen die endliche Ausführung derselben zur Errichtung eines eigenen Bisthums in Antrag bringt, so hat sie sich zur allgemeinen Beruhigung, um auch den leisesten Verdacht überspannter Anforderungen ferne zu halten, an den Bisthumsentwurf von 1834 und dessen Unterhandlungspunkte gehalten; um so mehr giebt sie sich der Hoffnung hin, Ihr Collegium, welches im rühmlichen Eifer für die Hebung und Beförderung der Volksschulen eine Summe von 250,000 fl. aus dem allgemeinen Fond verwendet, und für den Unterhalt der katholischen Kantonschule den jährlichen Zinsertrag einer Kapitalsumme von 348,797 fl. in Anspruch nimmt, werde sich eben so bereitwillig erweisen, mit weit geringern Mitteln ein religiöses Bedürfniß zu befriedigen, das von allen Behörden und ihren Kommissionen ist anerkannt und von der Gesamtgeistlichkeit wiederholt ist ausgesprochen worden. Sie werden, Tit., durch die endliche Errichtung eines eigenen Bisthums die lebhaften Wünsche des katholischen Volkes erfüllen, ihm und seinen Nachkommen eine wichtige Garantie für seine Religion und Kirche ertheilen, und endlich die förmlichen Beschlüsse und Ver-

heißungen früherer Behörden gegenüber dem Oberhaupt der Kirche in Treue erfüllen.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen unsere Anträge zum Behufe einer Schlußnahme vorzulegen, versichert Sie, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! ausgezeichnetener Hochachtung

St. Gallen, den 18. April 1839.

Namens der Majorität der Fünferkommission,
Der Berichterstatter:
Carl Greith, Pfarrer.

Beschlussesantrag.

Das kath. Großrathskollegium des Kantons St. Gallen, in der Absicht, die bishümlichen Verhältnisse definitiv zu reguliren:

Nach Anhörung der Botschaft und Anträge des Administrationsrathes vom 30. Mai 1838;

Mit Rücksichtnahme auf die diesfalligen Beschlüsse vom 7. Nov. 1834, auf die Wünsche und Eingaben des apostolischen Vikariats und des Diöcesanklerus, beschließt:

1. Es soll für die katholischen Gemeinden und Bewohner des Kantons St. Gallen innert dessen jetziger politischen Begrenzung die Errichtung eines eigenen selbstständigen Bisthums nachgesucht werden.

2. Der Administrationsrath ist unter Eröffnung des hiefür erforderlichen Credits beauftragt und ermächtigt, nach den Unterhandlungspunkten der Beschlüsse vom 7. Nov. 1834 über Errichtung eines eigenen Bisthums für den katholischen Confessionstheil mit der apostolischen Nuntiaturs in Unterhandlung zu treten und unter Vorbehalt der Genehmigung des katholischen Großrathskollegiums, sowie der Sanction des Staates, ein Konkordat abzuschließen.

Dokumentirte Darstellung über die Stiftungen des Collegium Borromæum Helveticum; so wie über die Anspruchsrechte der verschiedenen Kantone der Schweiz auf dasselbe.

(Fortsetzung.)

Aus allen diesen Urkunden, welche in beglaubigten Abschriften der gegenwärtigen dokumentirten Darstellung zu ihrer nähern Ausweisung unter Nr. I. Litt. A., B., C. 1 und 2, und D. beigelegt werden, geht klar hervor:

a) daß es nicht bloß auf eine zeitige Anordnung, sondern auf eine in die Ewigkeit fortdauernde Stiftung eines Priesterhauses zu Gunsten der katholischen Schweiz abgesehen war, daher auch die jüngern Stiftungen immerfort den frühern rufen;

b) daß diese Stiftung unter den besondern Schutz der Bischöfe von Lodi und Pavia, und jenen des Erzbischofs von Mailand gestellt wurde;

c) daß nicht nur die Leitung und Anordnungen über das Collegium, sowohl in kirchlicher, wissenschaftlicher, als ökonomischer Beziehung und zwar im ausgedehntesten Sinne des Wortes, sondern selbst das stiftungsgemäße Verfügungsrecht über die dahin gewidmeten Stiftungsfonds von erst an dem berühmten Cardinal Carolus Borromäus, dem eigentlichen Urheber desselben, und auf dessen Ableben einem jeweiligen ihm nachfolgenden Erzbischofe von Mailand übertragen war, welche Erzbischöfe sonach die erforderlichen Aufseher, Lehrer und Verwalter beim Collegium bestellten, so wie die aufzunehmenden Zöglinge annahmen, und die für ihre Aufnahme erforderlichen Eigenschaften bestimmten.

Dieses unbedingten Verfügungs- und Verwaltungsrechts ungeachtet gestattete Carolus Borromäus gleich vom Anfang schon den zur Benutzung des Collegiums berechtigten katholischen Kantonen die Einsicht in die Einrichtung desselben und deren Prüfung; hörte derselben Bemerkungen darüber entweder selbst oder durch den Vorsteher des Collegiums an; bewilligte auch dem von den Kantonen in der ersten Zeit in Mailand eigens aufgestellten Agenten, einem gewissen Ambros Fornaro aus Freiburg, der zugleich den Titel eines Protectors der Alumnen führte, den Zutritt und die Theilnahme an den Berathungen, welche über die Bildung der Zöglinge im Collegio unter dessen Vorstehern und der für dasselbe angestellten Professoren statt fanden, und ließ endlich den Abgeordneten der Kantone die Jahresrechnung über die Verwaltung des Collegiums und dessen Fonds vorlegen, so wie ihnen diesfalls die verlangenden Aufschlüsse erteilten.

Längere Zeit übten die berechtigten Kantone dieses, ihnen zugestandene Mit-Aufsichts-Recht dadurch aus, daß sie alle Jahre, bei Anlaß der Abhaltung des Enetbürgischen Syndikats, zu diesem Ende zwei der dahin von den Kantonen Abgesandten der Lehre nach mit angemessenen Beglaubigungs-Akten nach Mailand abordneten.

Im Jahr 1581 erhielt das gedachte schweizerische Collegium durch die freiwillige Verzichtleistung von Markus Sittig, aus den Grafen von Hohenems, Cardinal Priester von St. Maria jenseits der Tiber in Rom, und zur Zeit mit besonderer Vergünstigung des apostolischen Stuhles Bischof von Konstanz (gleich dem hl. Carolus Borromäus ein Neffe von Papst Pius IV.) auf die ihm kurz vorhin von Rom auf Lebenszeit verliehene Pfründung der Propstei Beatae Mariae de Mirasole, unweit der Stadt Mailand im dasigen Bisthum gelegen, (diese auch früher eine Zugehörde des aufgehobenen Humiliaten-Ordens) einen neuen bedeutenden Einkommenszuwachs. Diese neue Stiftung hatte

den besondern Zweck, daß während den Lebenstagen besagten Cardinals Sittig fernere 24 Zöglinge aus dem Bisthum Konstanz und benanntlich 12 aus den, zu diesem Bisthume gehörenden Landestheilen der Schweiz, und die andern 12 aus den in Schwaben gelegenen Bisthumsantheilen, nach dessen Tod aber und bekanntlich während den ihm unmittelbar nachfolgenden zwei ersten Bischöfen von Konstanz nur noch 14 Zöglinge in das Collegium Borromæum Helveticum aufgenommen und, gleich den andern Alumnen, daselbst erzogen und unterhalten werden sollten. Die Ernennung und Absendung der Aufzunehmenden, die meistens das 18. Lebensjahr erreicht haben mußten, hatte durch den jeweiligen Bischof von Konstanz oder dessen Dekan zu erfolgen.

Die Genehmigung dieser Stiftung und die gleichmäßige Einverleibung der dazu gewidmeten Fonds dem mehrerwähnten Schweizer-Collegio in Mailand, unter neuerlicher Rufung dessen ursprünglichen Stiftungstiteln, erfolgte durch Papst Gregor XIII. mit Bulle vom 1. März 1581 (Calendis Martii) im zehnten Jahre seines Papstthums. Die genaue Obhaltung derselben wurde, neben dem Erzbischof von Mailand, noch den Bischöfen von Novara und Vercelli besonders überbunden. Den Beweis für diese Zuthatsstiftung führt die so eben angezogene Bulle, welche in beglaubigter Abschrift beigelegt ist mit Nr. II.

Es hegten die zur Benutzung dieser Stiftung berechtigten Kantone jedoch die Besorgniß, als dürfte ihre Fortdauer mindestens in der Ausdehnung, welche sie ursprünglich erhalten hatte, nach dem Tode des Stifters einige Schwämerung erleiden; und dieselben wandten sich demnach gleich beim Anlasse schon, als sie die übliche Beglückwünschungs-Botschaft (ehemals Obedienz-Botschaft genannt) an den neugewählten Papst Innocentius IX. abschickten, (an deren Spitze sich der durch seine Abordnung als schweizerischer Gesandter an das Concilium Tridentinum berühmte Landammann Melch Lussi von Unterwalden nid dem Wald befand) an den Cardinal Sittig, um von ihm für die durch seine Zuthatsstiftung den katholischen Kantonen inner dem Bisthum Konstanz gelegen, zugesicherte größere Anzahl von Zöglingen eine für ewige Zeiten ausgesprochene Bestätigung schriftlich zu erhalten, welchem Wunsche derselbe auch in einer Zuschrift an die Sieben katholischen Stände vom 3. April 1591 aus Rom (die unter Nr. III. beiliegt) bereitwillig entsprach, die Hoffnung nährend, daß der hl. Vater hierzu nicht weniger seine Einwilligung erteilten, so wie die Verwaltung des schweizerischen Collegiums in Mailand dagegen keine Hindernisse in den Weg legen werde.

Diese Erwartung gieng jedoch, obschon Behuß der Sache noch späterhin und bis ins Jahr 1606, und besonders während den weitläufigen Verhandlungen die dahertigen Bewerbungen fortgesetzt wurden, welche zur damaligen Zeit

mit dem hl. Stuhle wegen Bezahlung der bedeutenden Anforderungen statt hatten, die von den katholischen Kantonen, betreffend die unter dessen Vermittlung, in den Jahren 1589 und 1590, Frankreich bewilligte Truppenaushebung von 5000 Mann gepflogen worden sind, (welche öftere Sendungen nach Rom zur Folge hatte) wenigstens durch keine ausgesprochene, schriftliche Zusage der damals rasch aufeinander gefolgtten Päpste in Erfüllung, obgleich der damalige Bischof von Mailand, Kardinal Friedrich Borromäus, und die päpstlichen Nuntien in der Schweiz, Octavius Paravicini und Graf Johann della Torre, der Sache möglichsten Vorschub leisteten. Zeugnisse darüber geben die Verhandlungen zwischen den katholischen Kantonen auf den Tagen in Luzern vom 18. April und 1. August 1595, vom 5. Herbst 1596, von 1597 auf Mittwoch vor dem Palmstage, und vom 27. und 28. April 1601. Letztere Verhandlungen und hauptsächlich das damals von den acht katholischen Ständen an den zuvor benannten Erzbischof zu Mailand neuerlich erlassene dringende Schreiben leisteten vielmehr den Beweis, daß zur damaligen Zeit schon (Kardinal Markus Sittig war 1595 mit Tod abgegangen, und eben so sein erster Nachfolger im bischöflichen Stuhle zu Konstanz, der Herzog Andreas von Oesterreich im Jahr 1600) die vom Erstern für die Schweiz gestifteten Alumnatsplätze auf 8 herabgesetzt waren; daher die Kantone, besonders weil durch Abbezahlung der Schulden und Pensionen, welche früher auf den Fonds des schweizerischen Collegiums in Mailand verhaftet lagen, dessen Einkünfte sich bedeutend gehoben hatten, die Forderung stellten:

- a) daß die Plätze der Hohenemserischen Stiftung mindestens wiederum auf die Anzahl von Zwölf hergestellt;
- b) daß katholisch-Glarus, gleich katholisch-Appenzell, zwei Alumnatsplätze in dem besagten Collegium zuerkennt,
- c) daß auch zwei Plätze für die deutschen Vogteien eingeräumt, für welche zugleich zwei Jünglinge namentlich bezeichnet worden sind, und endlich
- d) daß überhaupt die Anzahl der Alumnatsplätze im Collegium Borromäus zu Gunsten der Schweizer vermehrt werden möchte.

Die in dem folgenden Abschnitte über die Anspruchs-berechtigungen in Vorschein kommenden, weitern Angaben beweisen, daß diesen Verlangen in spätern Zeiten und bis zu dem Zeitpunkt Rechnung getragen worden ist, wo die Einkünfte des Collegiums durch üble Haushaltung und kostspielige Bauten sich aufs Neue sehr vermindert hatten, oder die Ungunst der Zeit, wie die Eifersucht der Eingebornen aus den italienischen Staaten dagegen einwirkten.

Als eine Wiederkehr zu günstigeren Gesinnungen und von Gerechtigkeitsgefühl kann die von Kardinal und Erzbischof Joseph Pozzabonelli zu Mailand im August 1753 an-

geordnete Vermehrung von drei Alumnatsplätzen zu Gunsten sämmtlicher katholischer und paritätischer Kantone angefohlen werden, welche von drei zu drei Jahren je auf drei solche Kantone der Reihe ihrer Stellung im schweizerischen Bunde nach übergeben sollten.

Obgleich die betreffenden löblichen Stände von dieser Anordnung des Erzbischofs von Mailand bereits auf dem Enetbürgischen Syndikate vom Jahr 1753 in Laus, so wie durch die Mittheilungen der Regierung des Standes Luzern vom Spätjahre 1754 Kenntniß erhalten haben; so werden gleichwohl, zur vollständigeren und zusammenhängenden Nachweisung der gegenwärtigen dokumentirten Darstellung, die darauf rufenden Hauptakten noch unter Nr. IV. Litt. A. und B. 1 und 2 beigelegt. (Fortsetzung folgt.)

Schreiben der Kirchengemeinde Näfels an die hochlöbliche Ständekommission in Glarus.

Näfels, den 23. Mai 1839.

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

Unterm 9. Heumonath vorigen Jahres gaben wir uns die Ehre, wegen unsern kirchlichen Angelegenheiten mit unsern Wünschen und Bitten an Sie zu gelangen. Die uns darüber den 31. des nämlichen Monats ertheilte Antwort konnte uns aber um so weniger beruhigen, je klarer die Ansicht darin hervortrat, daß eine endliche Ausgleichung in dieser für uns hochwichtigen Sache, von der darüber aufzustellenden Kirchenkommission abhänge.

Schon damals fanden wir, daß, abgesehen von der sehr schwierigen Ergänzung der Kirchenkommissionsglieder, der wirkliche Eintritt dieser letztern für die Lösung ihrer Aufgabe noch viel schwieriger sein müßte; zumal dem katholischen Laien, sowie allfälligen sachkundigen Geistlichen, in Sachen, wo es sich laut Beschluß über die kirchlichen Angelegenheiten §. 3. um die Rechte des Staates und der Kirche handelt, ohne Vorwissen und Zustimmung der bischöflichen Behörde keine Entscheidung zusieht. —

Da wir nach diesen vorausgeschickten kirchlichen Grundsätzen keinen Eingang zu finden hoffen konnten, so wandten wir uns unterm 3. August 1838 an die h. eidgenössische Tagsatzung, nachdem wir Ihnen von dem ganzen Inhalte unserer an dieselbe umständlich auseinandergesetzten Beschwerden offen Kenntniß gegeben und die Schlußbitte beigelegt hatten, uns die garantirten Rechte der katholischen Religion, wie sie uns unsere Väter hinterlassen haben, bestens zu schützen und zu schirmen. Diese Schlußbitte an die h. Tagsatzung umfaßte alles zusammen, was uns heilig und unverbrüchlich sein muß. Und wenn wir dieselbe auch heute Ihnen zur Beherzigung hervorheben, so geschieht es nur

darum, um alle in jener bedrängten Zeit in unsern schriftlichen Vorstellungen erschöpften Gründe und darauf gefuften Bitren, nicht in ihren Einzelheiten heute wiederholen zu müssen. — Daher wir uns denn auch in letzterer Hinsicht gänzlich auf jene Schreiben beziehen, und sie in Ihr Gedächtniß zurückrufen zu wollen angelegentlich bitten. Die Grundzüge aller jener von uns gemachten Vorstellungen beschlagen:

1. Unsere Beschwerde über die Lostrennung von unserm Bisthum; und als Gegensatz unser Begehren des Wiederanschlusses, als die für unsere örtlichen Verhältnisse von uns am zuträglichsten befundene Bisthums-Administration.

2. Unsere Beschwerde über die verhängte Suspension eines Theils unserer inwärtigen Seelsorger, und die damit verknüpfte Landesverweisung unserer auswärtigen Geistlichen. Dann im Gegensatz, unser Begehren um ihre Wiedereinsetzung als Seelsorger, gegen die von uns nicht nur niemals eine Klage gewaltet hat, sondern die uns wegen ihren Aufopferungen auch unvergesslich sind.

Bezüglich auf den ersten Punkt, so wissen Sie, Tit.! daß, ungeachtet des im Landrath vom 19. April 1838 verheißenen Wiederanschlusses an einen Bisthumsverband, katholisch Glarus seither und bis zur Stunde von demselben losgerissen verblieb. Ein solches Verhältniß wie das dermalige, ist aber nicht nur den Kirchengesetzen entgegen und kann nicht ohne Gefahr für die Katholiken bestehen, sondern das Verbot jeder Gemeinschaft mit dem geistlichen Oberhirten unter persönlicher Verantwortlichkeit, ist auch ein unerhörtes Beispiel in unserer Landesgeschichte. Es widerspricht völlig dem bekannten Landsgemeindebeschuß vom 9. Juli 1837.

Mehreres zur Begründung unseres Begehrens im ersten Punkte anzuführen als den so eben erwähnten Landsgemeindebeschuß, wäre überflüssig, und wir schreiten zum zweiten.

Warum ward ein Theil unserer katholischen Geistlichen suspendirt und die Auswärtigen sogar des Landes verwiesen? Hauptsächlich darum, weil sie den Eid ihres dem Bischöfe geschwornen Gehorsams nicht brechen wollten. Der Bischof aber verlangte weiter nichts, als daß sie denselben mit Vorbehalt der katholischen Religion und den kirchlichen Rechten unbeschadet, schwören sollten. Uns ziemt es nicht zu untersuchen, ob dieser mit Berufung auf die heiligen Väter von dem Bischof anbefohlene Vorbehalt von unserer h. Regierung nicht genehmiget worden sei, sondern uns muß nur daran gelegen sein, daß unsern Seelsorgern zur Ausübung ihrer geistlichen Berrichtungen die bischöfliche Admission ertheilt werde, ohne welche laut dem Kirchenrecht kein Seelsorger und Priester gültig angestellt werden kann. Daß eine solche Admission irgend einem von uns zu ernennenden Pfrundgeistlichen ertheilt werde, so lange wir des kanonischen Zustandes entbehren, darüber bescheidet uns alle

die vom apostolischen Hrn. Nuntius veröffentlichte Note vom 28. April 1838. (Siehe Nr. 23 Jahrg. 1838 der Schw. Kirchengz.)

Wir erlauben uns ferner die Frage, ob uns dieser verwaiste und gebundene Zustand genügen könne? Wenn Sie, Tit.! Ihren Blick auf unsere Verfassung §. 4, auf den so oft von uns angerufenen Landsgemeindebeschuß vom 9. Juli 1837, und wieder auf das Gesetz über das Gemeinwesen §. 101 und auf den §. 62 des Ehegesetzes werfen, so werden Sie mit uns finden, daß alle diese authentischen Hinweisungen uns die Rechte der katholischen Religion, als das uralte Erbtheil unserer in Gott ruhenden Väter zu wahren bestimmt sind.

Durch die von unsern resp. Geistlichen oder von den höhern Kirchenbehörden an die ehrwürdigen W. Kapuziner übertragene Admission ist zwar der katholische Gottesdienst nicht unterbrochen worden; allein wer verbürgt uns den gegenwärtigen Zustand, welcher im wahren Grunde betrachtet nur von der Nichtvollziehung des Landsgemeindebeschlusses von 1836 in seinem vollen Umfange abhängt.

Sie sehen, Tit.! aus allem Angeführten, daß wir eben so offen Ihnen unsere Besorgnisse darlegen, als zuversichtlich unser Vertrauen auf Ihre angeborne Zuneigung gegen ihre in Leid und Freud getreuen katholischen Landeskinder richten, und Sie bitten, unsern Begehren, wie sie in den oben angeführten Punkten enthalten sind, Ihre landesväterliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Die jüngst obgewalterten Vorberathungen über die Amnestiefrage kräftigen in uns neuerdings jenes auf Sie gesetzte Vertrauen und geben der Hoffnung Raum, daß jene in politischer Beziehung erkannte Wahrheit auch auf unsere Kirche und ihre Diener gerechte Anwendung finden werde; wofür wir Gott bitten und Sie, Tit! sammt uns in dessen mächtige Obhut empfehlen.

Mit vollkommener Hochachtung

Namens der Kirchgemeinde Näfels
der provisorische Präsident derselben:
(Sig.) Carl Hauser.

Wiewohl uns diese Petition etwas spät zugekommen ist, glaubten wir sie doch noch mittheilen zu sollen sowohl wegen ihrer ernsten auf das beste Recht gestützten Fassung, als auch wegen den Bemerkungen, die hier noch beigefügt folgen.

Man scheint es der Gemeinde Näfels besonders in Uebel genommen zu haben, daß sie es wagte, Wiederanschluss an das Bisthum Chur und Wiedereinsetzung der verdrängten Hochw. Geistlichkeit zu verlangen, und daß sie ihre Begehren nicht vielmehr darauf beschränkte, Anschluss an irgend ein Bisthum zu verlangen, in der Hoffnung, daß sich dann alle übrigen Anstände heben werden und den Gemeinden vergönnt werden möchte, von dem § 101 des Gesetzes über das

Gemeindewesen Gebrauch zu machen — während hingegen die Kirchengemeinde Näfels dafür hielt, daß da, wo die Kirche ein Urtheil gefällt, es den Gliedern dieser Kirche übel anstehen würde, Begehren zu stellen, die mit diesem Urtheile nicht im Einklange stehen. — Nun aber hat die Kirche gegen eine Trennung von Chur sowohl als gegen Verdrängung der Hochw. Geistlichkeit förmlich protestirt; daher kann kein Billigdenkender es der katholischen Gemeinde Näfels verargen, wenn sie, in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Haupte, Wiederherstellung des frühern kirchlichen Zustandes verlangt.

Abgesehen davon glaubte die Gemeinde Näfels, daß sie sich gegen ihre Nachkommen versündigen würde, wenn sie auf ein so wichtiges Recht, wie die Auswahl eines Bisthums-Verbandes ist, wobei bis anhin, wie billig, nur die Katholiken mitzusprechen hatten (ein Recht, das selbst die neue freisinnige Glarnerverfassung den Katholiken neuerdings garantirt), so wenig Werth legen sollte, daß sie selbst einer protestantischen Regierung, welche die religiösen Bedürfnisse der Katholiken nicht kennt und noch viel weniger berücksichtigt, die Befugniß einräumen sollte, das katholische Volk an irgend ein Bisthum, gleichviel an welches, zu vermählen. — Unsern liberalen und halbliberalen Katholiken aber, die sonst gewohnt sind, bei jedem vorkommenden Falle den Volkswillen selbst über Bischof und Papst zu stellen, hier aber kein Bedenken tragen, die wichtigsten religiösen Rechte des Volkes einer protestantischen Regierung abzutreten, und dadurch sonnenklar beweisen, wie viel ihnen am Religiösen gelegen sei, hätten wir mehr Consequenz und Politik zugemuthet. —

Es ist aber auch der Eifer, mit welchem die Hochw. Pfrundgeistlichkeit dem Heile der ihnen anvertrauten Seelen oblag, bei der Gemeinde in noch zu frischem Andenken, als daß sie gegen dieselbe eine sträfliche Gleichgültigkeit zeigen, oder gar sich freuen sollte, recht bald in den Fall gesetzt zu werden, den §. 101 über das Gemeindewesen in Anwendung zu bringen, d. h. recht bald ihrer Seelsorger los zu werden, um sodann in neue Wahlen eintreten zu können. — So weit hat, Gott sei Dank! der Undank in den Herzen des größern Theiles der Gemeinde nicht Wurzel gefaßt, was auch geistliche und weltliche Gegner der verdrängten Geistlichkeit hierüber vor dem sogenannten gebildeten Theile der Gemeinde fasseln mögen. Den Beweis für das Gesagte finden dieselben darin, daß die Gemeinde bei jedem Anlaß Ansinnen, wodurch sie ihre H. Pfrundgeistlichkeit beeinträchtigt oder auch nur gekränkt haben würde, mit weit überwiegender Mehrheit von der Hand wies.

Dieses Schicksal hatte auch ein an der jüngst versammelten Gemeinde gestellter Antrag, welcher der Gemeinde das freie Verfügungsrecht über die Pfrundgehälte zu Gunsten der ehrw. Väter Kapuziner, einräumen wollte. — Die Gemeinde glaubte aus dem Grunde über die Gehälte nicht

frei verfügen zu können, weil die, von weltlicher Seite verdrängte Pfrundgeistlichkeit, von geistlicher Seite (der allein competenten Behörde) noch nie entlassen worden sei. Sie beschloß daher den Gehalt Sr. Hochw. Hrn. Pfarrer Reidhaar, nach dessen Weisung, wie bisher in die Hände des Hochw. Pfarrverwesers zu legen, den Gehalt Sr. Hochw. Hrn. Kaplans Fischli aber, der bekanntlich keinen Stellvertreter ernannt hat, ebendiesem Pfarrverweser einstweilen in Verwahr zu geben.

Daß nun gegen diesen Beschluß die Handvoll Radikalen der Gemeinde auftritt und bei der hohen Regierung Klage führt, das war zu erwarten. Wenn aber auch Personen geistlichen Standes diesen auf Recht begründeten Schluß als schwarzen Undank gegen die ehrw. Väter Kapuziner bezeichnen, so sind dieselben im günstigsten Falle zu bemitleiden, daß sie die Unabhängigkeit einer Gemeinde an ihre unglücklichen Seelsorger nicht besser zu würdigen verstehen. —

Auf die erhaltene Kunde, daß die h. Regierung sich zu Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten an den Hochw. Nuntius gewendet habe, unterließen die katholischen Gemeinden des Kantons Glarus mit ihren Beschwerden an die h. Tagsatzung zum zweiten Male zu gelangen, woher sie ohnehin wenig Tröstliches zu gewärtigen gehabt hätten.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

Luzern. Nachdem die Liquidation der zwei Franziskanerklöster und die Vermögensverifikation (Inventarisation) der Stift Münster und der Klöster St. Urban und Eschenbach vollendet ist, hat die Regierung das Gleiche auch für die Stift zu Luzern und für die Klöster Bruch und Rathhausen angeordnet. Ist dies vollendet, sagt die Bundesz., so hat der Staat eine vollständige Einsicht in die Vermögensverhältnisse aller Klöster und Stifte und kann dann die mit den allseitigen Rechten und Interessen verträglichen Verfügungen über Verwaltung treffen. Zu bemerken aber ist hiebei, daß die Regierung schon lange die vollständigste Einsicht in diese Vermögensverhältnisse hatte, so daß diese neue Vorahme eher als Einleitung zu einer veränderten Verwaltung oder gar zu einer veränderten Verfügung über dieses Vermögen wird betrachtet werden müssen.

Zürich. Auf den 2. Sept. war eine Versammlung der Comité's der 11 Bezirksvereine der petitionirenden Gemeinden nach Kloten angesagt, um zu berathen, was auf die Ordnonnen der Regierung hin zu thun sei. Allein statt der Comité's kam eine Volksmenge von beiläufig 15,000 Mann zusammen. In der Kirche wurde eine Petition an den Regierungsrath abgefaßt und dann dem Volke von zwei Altanen herab vorgelesen und von demselben gutgeheißen. Darin wird das Centralcomité von allen Beschuldigungen der Re-

gierungsordonnanz rein gewaschen, die Regierung dagegen beschuldigt, daß sie Unfrieden und Unzufriedenheit unter dem Volk verbreitet habe, endlich der Staatsanwalt der Verfassungsverletzung beschuldigt. Darauf werden die Begehren gestellt: 1) die Regierung soll ihre Beschuldigung gegen das Centralcomité in ihrer Bekanntmachung vom 23. August, wegen Versuch zur Aufwiegelung des Volkes, als ganz grundlos erklären; 2) sie soll die Kriminalklage des Staatsanwalts gegen den engern Ausschuss des Centralcomité, über Aufrührversuch, als unstatthaft unterdrücken; 3) sie soll den Staatsanwalt wegen Verletzung des §. 5 der Verfassung (über Pressfreiheit) zur Rechenschaft ziehen, endlich auch eben so die Statthalter, welche dem Petitioniren Hindernisse in den Weg legten. Diese Petition überbrachten 22 Abgeordnete nach Zürich, wo der Bürgermeister sie freundlich zu empfangen rathsam fand. Das Volk des Kantons Zürich beweiset treffliche Einheit und Zusammenhalten, und zeigt dem Volk anderer Kantone, wie es zu handeln habe. Die Organisation für Bildung von Vereinen zur Erzielung besserer Wahlen ist eingeleitet. Man sieht wieder, wie frech die liberalen Blätter lügen, wenn z. B. eine N. Z. Z. über den Regierungsbeschluss vom 23. August sagte: „derselbe hat bei allen Bürgern, denen unsere Verfassung und die Aufrechthaltung der Gesetze theuer ist, freudige Aufnahme gefunden. Selbst eine große Zahl derjenigen, welche früher bei Anlaß der Berufung von Strauß sich zutrauensvoll in die Arme der Quasibehörde warfen, indem sie ihren heiligsten Besitz, den Glauben, gefährdet wäbnten, sind nun allmählig zu der Einsicht gelangt, daß die Religion nur zum Deckmantel gebraucht werde, um unsere verfassungsmäßigen Institutionen zu untergraben.“

— Sogleich nach erhaltener Zuschrift von Kloten versammelte sich der Regierungsrath und capitulirte mit dem Comité in seiner sofortigen Antwort: Er habe nie beabsichtigt, die Press- und Petitionsfreiheit zu beeinträchtigen, seine Erklärung vom 31. Aug. gebe darüber Erläuterung, die gerichtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt aufzuhalten stehe nicht in seiner Competenz, und vertröstete auf den Gr. Rath. Die einberufenen Milizen waren meuterischen Geistes.

Margau. Ein katholischer Arzt des Fricthals apostasirte letztes Jahr, um nach Verlassung seiner lebenden Ehefrau sich desto leichter mit einer jungen Weibsperson zu verbinden. Mit Beseitigung alles Schmaerfübels hielt er sich sofort in der großen katholischen Gemeinde Möblin auf, wo er verfloffenen Heumonats sein der Sinnelust geweihtes Leben durch **Selbstmord** endete. Diesem Apostaten und Selbstmörder soll der katholische Ortspfarrer daselbst eine Leichenrede und vollständige Exequien, Feier nach katholischem Ritus gehalten haben. Könnte der Tolerantismus eines katholischen Priesters sich noch weiter verirren?! — Und wenn für den Mißbrauch des katholischen Gottesdienstes, die schändliche Verachtung der kirchlichen Vorschriften, die öffentliche Beehrung der abscheulichsten Laster nicht eklatante Satisfaktion geleistet wird, so mag man sich etwa damit rechtfertigen, daß der betreffende Pfarrer von seinem Benehmen keine officielle Anzeige gemacht habe!

Preußen. Die Leipziger Allgemeine Zeitung enthält folgenden Artikel: Aus dem Großherzogthum Posen, 23. August. Die letzte Allocution des Papstes in der Angelegenheit des Erzbischofs von Gnesen hat endlich den lange erwarteten Aufschluß gegeben, warum von Seiten der Regierung so gar nichts mehr geschehen ist. Man kann jetzt nächstens die baldige Rückkehr des Erzbischofs erwarten. Man hatte Anfangs bei dieser Angelegenheit die öffentliche Meinung zu Hülfe nehmen wollen; allein bald überzeugte man sich, daß dadurch auch andere Ideen geweckt und in Umlauf gebracht würden. Man zog daher vor, sich mit dem Papste, als mit einer bestehenden Regierungsgewalt, zu verständigen. Dazu hat ein berühmter Staatsmann mitgewirkt und den Papst dahin vermocht, daß er, wie in der neuesten Allocution geschieht, ausdrücklich zur Obedienz gegen den Staat ermahnt. Nun kann dieser ebenfalls zur Obedienz gegen den Papst zurückkehren und die Erzbischöfe können ohne allen Anstand wieder in ihre Diöcesen entlassen werden. Man darf jetzt nur noch bekannt machen, daß allerdings diese Prälaten im frommen Eifer zu weit gegangen wären, daß man aber bei der von dem Oberhaupte der Kirche abgegebenen Erklärung sich überzeugen, daß damit nichts als kirchliche Interessen hätten wahrgenommen werden sollen. Man könne sie daher jetzt ganz beruhigt entlassen und hoffen, sie würden sich durch die gegen sie ergriffenen Maßregeln für die Folge zu größerer Vorsicht bestimmen lassen.“ Wiewohl dieser Correspondenz noch nicht viel Glauben beigemessen werden darf, so verdient sie doch Beachtung, da sie von einem Regierungsblatt ausgegangen und wohl auch mit der Antwort auf das letzte Schreiben des Erzbischofs von Köln zusammengehalten werden darf. Die preussische Regierung fühlt das Bedürfnis einer Beruhigung der Provinzen gar sehr. Thatfachen werden aber die einzige Gewähr sein.

Bitte zur jungfräulichen Gottesmutter.

1.

Aus diesem Thronenthale
Maria Morgenstern!
Führ' uns zum Gottesmahle
Zur Freude unsers Herrn!
O führe uns durch diese Zeit
Von Sünden rein zur Ewigkeit!

2.

Dem Herrn mit reinem Herzen
Maria dientest du;
In Freuden und in Schmerzen
War Er nur deine Ruh.
Nun hieret dich voll Himmelsglanz
Des höchsten Lohnes frischer Kranz.

3.

Es hüte deine Pflege
Uns hilfreich bis an's Grab,
Daß nie vom rechten Wege
Der Feind uns führe ab.
Es leite deine Mutterhand
Uns liegend durch dies Pilgerland!

4.

Einst in der Todesstunde
Geleit' uns deine Huld
Zum ew'gen Friedensbunde
Befreit von Sündenschuld,
Zu schauen Gottes Angesicht
Verkläret durch sein reines Licht!

..... R.